

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 07. Juli 2021
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 07. Juli 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Verlängerung der Öffnungsklausel zur Gewährung einer Ballungsraumzulage in Kindertageseinrichtungen nach Anlage 15 a AVR-Bayern¹

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 7. Juli 2021 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Öffnungsklausel für Kindertagesstätten gem. Anlage 15 a AVR-Bayern in Kraft getreten zum 1. November 2014 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 17. Oktober 2014, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. März 2019 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 14. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl „2021“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Begründung:

In der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21.05.2021 wurde thematisiert, dass für die nächste Sitzung eine Beschlussvorlage für die Verlängerung der Arbeitsmarktzulage

¹ Am 10.06.2021 wurde eine Beschlussvorlage zur Verlängerung der Arbeitsmarktzulage in § 24 DiVO in die Fachgruppe Verfasste Kirche eingebracht. Eine entsprechende Verlängerung der Ballungsraumzulage aus Anlage 15 AVR-Bayern erübrigt sich derzeit, da der Geltungszeitraum gem. § 6 Anlage 15 AVR-Bayern bis zum **31. Dezember 2022** befristet ist. Die ARK wird sich damit im Laufe des Jahres 2022 befassen.

nach DiVO erstellt werden soll. Auch die Gewährung der Ballungsraumzulage für Mitarbeitende in Kindertagesstätten nach Anlage 15 a AVR-Bayern würde ohne Verlängerung zum 31. Dezember 2021 enden.

PA/ GB – 07.07.2021